

# Satzung

## § 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Roman- Herzog- Gymnasium Schmölln e.V. (nachfolgend „Verein“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schmölln/ Gymnasialer Schulteil- Schloßstraße und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel/ Zweck des Vereins:

1. Der Verein fördert Bildung, Kultur und Sport am Roman- Herzog- Gymnasium Schmölln:
  - Honorierung von herausragenden persönlichen Leistungen in oben angeführten Bereichen, insbesondere in der Sekundarstufe II
  - Besondere Initiativen, Veranstaltungen etc. der Schüler des Gymnasiums in oben genannten Bereichen werden angemessen finanziell gestützt
  - Unterstützung sozialer Härtefälle innerhalb der Schülerschaft bei der Finanzierung z. B. Klassenausflügen nach Prüfung durch den Vorstand
  - Förderung der Herausgabe eines Schulalmanach
  - Förderung des Traditionsbewusstseins am Roman- Herzog- Gymnasium
  - Finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung fachübergreifender Unterrichtsmittel

Oben genannte Ziele und Zwecke des Vereins obliegen der Prüfung, Kontrolle und Zustimmung durch den Vorstand.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle erwirtschafteten Mittel werden gemeinnützig verwendet.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Vergütungen, die an Mitglieder gezahlt werden, dürfen nur Ausgaben decken, die bei der Erfüllung von Vereinszwecken entstanden sind.

## § 3 Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven sowie aus Ehrenmitgliedern.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge:**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.

## **§ 7 Organe des Vereins:**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- zwei Vorstandsmitgliedern
- dem Vereinskassierer

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, zwei Vorstandsmitglieder und der Vereinskassierer.

Der Verein wird stets durch den Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied bzw. dem Vorsitzenden und dem Vereinskassierer gemeinsam vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung:**

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf

schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich bzw. elektronischer Informationsübermittlung und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von **mindestens** 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Kassenprüfung:**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 11 Auflösung des Vereins:**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Altenburger Land zum Zwecke der Förderung der außerschulischen Arbeit am Roman- Herzog- Gymnasium Schmölln.

### **§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort:**

Gerichtsstand ist Altenburg und Erfüllungsort ist Schmölln.